

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bühl (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Bau und Zulassung von Groß-Solaranlagen im Ilm-Kreis

Für einen gelingenden Ausbau erneuerbarer Energien ist der Ausbau von Solarkraftwerken ab einer Größe von mindestens 1.001 Kilowatt-Peak ein wichtiger Beitrag. Insbesondere die hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und der störungsarme Betrieb sind Vorteile. Dementsprechend machen sich private Anbieter auf den Weg zum Ausbau. Auch im Ilm-Kreis gibt es nicht konzerngebundene private Investoren, wie zum Beispiel in Großbreitenbach, die allerdings durch bürokratische Auflagen bei der Zulassung der Anlage gehemmt sind. Insbesondere das Ausschreibungsverfahren für Solaranlagen des ersten Segments der Bundesnetzagentur stellt für kleine Betreiber nach meiner Information eine erhebliche Schwierigkeit dar. Große Betreiber würden durch ihre Gebote den wirtschaftlichen Betrieb kleiner Betreiber erschweren. Hohe Bürgschaften würden für große Betreiber kein Problem darstellen und zu Mehrfachgeboten führen, kleine Betreiber könnten dies nicht leisten.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/5948** vom 14. Mai 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. Juni 2024 beantwortet:

1. Wie viele Solaranlagen ab einer Größe von mindestens 1.001 Kilowatt-Peak sind im Ilm-Kreis bereits entstanden oder sind in Beantragung sowie Entstehung (bitte nach Anlagen, Umsetzungsstand und Standort aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Landesregierung führt dazu keine eigene Statistik. Informationen zu einzelnen Energieerzeugungsanlagen und Standorten können dem bei der Bundesnetzagentur geführten, jedermann zugänglichen Marktstammdatenregister entnommen werden.

2. Wie laufen nach Information der Landesregierung die Zulassung von Solaranlagen ab einer Größe von mindestens 1.001 Kilowatt-Peak und das Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur ab?

Antwort:

Die baurechtliche Zulassung von Solaranlagen ab einer Größe von mindestens 1.001 Kilowatt-Peak erfolgt in Abhängigkeit vom Standort unterschiedlich.

Mit Inkrafttreten der Neufassung der Thüringer Bauordnung (Gesetzentwurf der Landesregierung in der Beschlussfassung des Ausschusses für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten, Plenarbeschluss am 13. Juni 2024) sind unter anderem verfahrensfrei

- nachträglich errichtete Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen, ausgenommen bei Hochhäusern, sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes,

- sonstige Solaranlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe der Anlage enthält, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen.

Bei der Neuerrichtung von Gebäuden nehmen die Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen am Verfahren teil.

Genehmigungsfreigestellt sind Solaranlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b Baugesetzbuch (auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn im 200 Meter Streifen), wenn die Erschließung gesichert ist und die Gemeinde nicht widerspricht.

In anderen Fällen ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Informationen zum Ausschreibungsverfahren für Solaranlagen des ersten Segments einschließlich zum Verfahren der Gebotsabgabe sind für jedermann frei zugänglich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abrufbar.¹ Die Bundesnetzagentur stellt auf dieser Seite auch die Gebotsformulare sowie Hinweise zur Gebotsabgabe zur Verfügung.

Informationen zum Ausschreibungsverfahren für Solaranlagen des zweiten Segments, zum Verfahren der Gebotsabgabe einschließlich der relevanten Formulare sind ebenfalls auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur eingestellt.²

3. Sind der Landesregierung Schwierigkeiten im wirtschaftlichen Betrieb und zeitliche Verzögerungen der Stromeinspeisung durch das Gebotsverfahren bekannt? Wenn ja, setzt sich die Landesregierung für eine Veränderung des Verfahrens bei der Bundesnetzagentur ein?

Antwort:

Der Landesregierung sind keine Schwierigkeiten im wirtschaftlichen Betrieb und zeitliche Verzögerung der Stromeinspeisung durch das Gebotsverfahren bekannt. Das Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur ist ein sowohl etabliertes wie auch funktionierendes Verfahren.

In Vertretung

Dr. Vogel
Staatssekretär

Endnote:

- 1 <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Solaranlagen1/Ausschreibungsverfahren/start.html>
- 2 <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Solaranlagen2/start.html>